

1. Anwendungsbereich

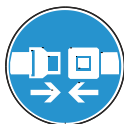
Diese Betriebsanweisung gilt für die Benutzung von Gabelstaplern im öffentlichen Straßenverkehr

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Bei der Benutzung von Gabelstaplern ergeben sich Gefahren u.a. durch zu hohe Geschwindigkeiten, falsch aufgenommene Last, Überlastung der Stapler oder eingengte Sichtverhältnisse.
- Benutzen des Staplers durch unbefugte Personen
- Unbeabsichtigtes Ingangsetzen des Staplers, Anfahren von Personen und baulichen Einrichtungen
- Um- und Abstürzen des Staplers, Getroffen werden durch herab fallendes Transportgut
- Gefährliche Abgasbestandteile bei Dieselstaplern
- Verätzungen durch Batteriesäure bei beschädigten Batterien oder beim Nachfüllen von destilliertem Wasser (siehe spezielle Betriebsanweisung)

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Benutzung nur durch beauftragte Personen (Mindestalter 18 Jahre, Jugendliche über 16 Jahre nur unter Aufsicht) unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers
 - Nur mit Gabelstaplern fahren, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind
 - Voraussetzungen für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr sind:
 - Ausbildung des Fahrers gemäß UVV „Flurförderzeuge“
 - Fahrauftrag vom Vorgesetzten und allgemeiner Führerschein entsprechend dem zulässigen Gesamtgewicht des Gabelstaplers
 - Bei Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h und zulässigem Gesamtgewicht bis 7,5 t Führerschein der Klasse III, über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht Führerschein Klasse II
 - Einhalten der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO, StVZO)
 - Sicherheitsgurt benutzen
 - Gabelstapler muss entsprechend StVZO ausgerüstet sein mit:
 - Fahrlicht, Rücklicht, Bremslicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Rückspiegel, Unterlegkeil sowie Haftpflichtversicherung, Zulassung und Kennzeichen
 - Bei Leerfahrt Gabelzinken mit Warnschutzbalken sichern
- Zusätzlich Betriebsanweisung innerbetrieblicher Verkehr beachten

4. Verhalten bei Störungen

- Bei Störungen an Sicherheitseinrichtungen (z.B. Bremse, Gabelzinken, Hydraulik) Gabelstapler abstellen, gegen Weiterbenutzung und Wegrollen sichern und Vorgesetzten informieren

5. Erste Hilfe



- Ruhe bewahren
- Unfallstelle sichern
- Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen, Erste Hilfe leisten
- Verletzten betreuen
- **Notruf: 112**
- Unfall melden

6. Instandhaltung; Entsorgung

- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von hierzu beauftragten fachkundigen Personen oder Fachfirmen durchgeführt werden.
- Für die Entsorgung (z.B. Altöl, Hydraulikflüssigkeit) ist zuständig: **Ihr Unternehmen**